

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr.11

Bielefeld, 30. November 2011

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 266

- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf..... 266

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund.. 268

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)..... 268



Christus Jesus
hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen
ans Licht gebracht durch das Evangelium.
(2. Timotheus 1, 10)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R.

K a r l H e i n z P o t t h a s t

* 26. August 1924 † 13. Oktober 2011

im Alter von 87 Jahren zu sich gerufen.

Landeskirchenrat i. R. Karl Heinz Potthast war für das evangelische Schulwesen in Westfalen von zentraler Bedeutung – von 1962 bis 1981 als Schulleiter der Hans-Ehrenberg-Schule und danach bis zu seiner Pensionierung 1989 als Landeskirchenrat. Er hat die evangelischen Schulen gefördert, gestaltet und ihre Profilierung weiter vorangetrieben. In seinem Engagement konnte man ihm den leidenschaftlichen Pädagogen abspüren, dem es um glaubwürdiges Christsein und demokratische Bildung ging. Karl Heinz Potthast hat evangelische Bildung nicht verwaltet, sondern Pädagogik gelebt.

Landeskirchenrat i. R. Karl Heinz Potthast hat sich über die Grenzen unserer Landeskirche und über die Grenzen der EKD hinaus maßgeblich für die Förderung evangelischer Schulen eingesetzt. Voller Energie hat er sich in zahlreichen Gremien für das evangelische Schulwesen engagiert. Dies fand hohe Anerkennung im kirchlichen und im staatlichen Bereich. Auch nach seiner Pensionierung ist er seiner Leidenschaft treu geblieben und hat als Ansprechpartner zur Verfügung gestanden und in Ehrenämtern gewirkt.

Mit Dank blicken wir auf die treue, engagierte und kompetente Mitarbeit von Landeskirchenrat i. R. Karl Heinz Potthast in unserer Kirche zurück. In der festen Zuversicht darauf, dass Gott dem Tode die Macht genommen hat, nehmen wir Abschied. Wir sind gewiss, dass Gott Karl Heinz Potthast im Leben und im Sterben begleitet hat und ihn zu einem unvergänglichen Leben erweckt. Wir bitten Gott um Trost für die Familienangehörigen und für alle, die Landeskirchenrat i. R. Karl Heinz Potthast nahestanden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

- IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 268
- V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 268

Satzungen

- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm..... 269
- Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen..... 272

Urkunden

- Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen..... 273
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten..... 273
- Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten..... 273
- Bestimmung des Stellenumfanges der 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen... 273
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen..... 274
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau..... 274

Bekanntmachungen

- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld..... 274
- Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „senkrechter Strich“ der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 274

- Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „5“ der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herkamp-Silschede, Ev. Kirchenkreis Schwelm..... 275
- Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 275

Personalnachrichten

- Berufungen..... 275
- Freistellungen..... 275
- Beendigung des Dienstverhältnisses..... 276
- Ruhestand..... 276
- Todesfälle..... 276
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 276
- Titelverleihungen..... 276
- Kirchliche Ausbildung..... 276

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 277
- Kreispfarrstellen..... 277
- Gemeindepfarrstellen..... 277
- Pfarrstellen der EKD..... 277
- Auslandspfarrdienst in Bogotá/Kolumbien.. 277

Rezensionen

- Angelika Neuwirth: „Der Koran als Text der Spätantike. Ein europäischer Zugang“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag..... 278
- Karl Albrecht Schachtschneider: „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 279

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.10.2011
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf Vom 19. Oktober 2011

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs in Bad Sassendorf durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2011 und 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt und das monatliche Entgelt der

Ärztinnen und Ärzte in den Jahren 2012 und 2013 um 4,8 v. H. reduziert wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler gibt es in der Einrichtung nicht.

(3) Für die Klinikleitung gilt Entsprechendes. Außer tariflich leitende Mitarbeitende werden nicht beschäftigt. Mit den Mitgliedern der Dienststellenleitung, für die die Dienstvereinbarung nicht gilt, wird ein entsprechender Verzicht individualrechtlich vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. Juni 2011 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Klinik schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der Klinik,
- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Klinik,
- f) wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Klinik erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2012 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Mehrerlöse, welche die Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs im Wirtschaftsjahr 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Entgelte und einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszus zahlen. Entsprechendes gilt für etwaige Mehrerlöse, die im Geschäftsjahr 2012 entstehen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Juni 2012 bzw. für etwaige Mehrerlöse aus dem Jahr 2012 bis zum 30. Juni 2013 fest.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 4 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszus zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2011 bis zum 31. Dezember 2012.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

**II.
Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Evangelische Krankenhaus GmbH
Dortmund
Vom 19. Oktober 2011**

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Abweichend von § 19 Absatz 4 BAT-KF bzw. MTArb-KF wird die Jahressonderzahlung für die Mitarbeitenden des Evangelischen Krankenhauses Bethanien in Dortmund sowie für die Mitarbeitenden des Evangelischen Krankenhauses Lütgendortmund in Dortmund nicht mit dem Tabellenentgelt für November 2011 ausgezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird bis spätestens 16. Januar 2012 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Oktober 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Anlage 6
zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)
Vom 19. Oktober 2011**

§ 1

Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird der Betrag „21,53 Euro“ durch den Betrag „22,19 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

**IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und des MTArb-KF
Vom 19. Oktober 2011**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

**V.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und des MTArb-KF
Vom 19. Oktober 2011**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:
- in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“
 - in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:
 - in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“,
 - in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

Satzungen

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm

Vom 27. September 2011

Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm. Für die Ordnung und Regelung der Arbeit der Musikschule erlässt die Evangelische Kirchengemeinde Hamm gemäß Artikel 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

Präambel

Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik musikalische Fähigkeiten bei Interessenten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung und Förderung von Begabungen.

Dazu dienen neben dem instrumentalen Einzelunterricht insbesondere die regelmäßig zu Semesterende stattfindenden Vorspiele, die Mitwirkung in Instrumentalgruppen wie der Bläseranfängergruppe, dem CVJM Posaunenchor, dem Vororchester, dem Paulusensemble, dem Gospelchor sowie der Pauluskantorei Hamm.

§ 1

Presbyterium

Die Musikschule wird vom Presbyterium geleitet. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden.

§ 2

Kuratorium

- Das Presbyterium bildet ein Kuratorium für die Musikschule.
- Das Kuratorium arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.
- Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - es berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
 - es erarbeitet das Konzept der Musikschule,
 - es berät das Presbyterium zu den Honorarverträgen mit den Lehrkräften,
 - es berät das Presbyterium zur Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm,
 - es wirkt bei der Personalauswahl durch das Presbyterium mit,
 - es berät über die für die Arbeit der Musikschule zu beantragenden Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
 - es sorgt für eine enge Verbindung mit den Angeboten des Kantorates der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm an der Paulus- und der Lutherkirche, dem Kreiskantorat des Evangelischen Kirchenkreises Hamm und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern [C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker]),

- h) es entscheidet über Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,
- i) es fertigt einen Jahresbericht zur Vorlage an das Presbyterium.

(4) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Dieses besteht aus Mitgliedern des Presbyteriums oder zum Presbyteramt befähigten Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Die Kantorin oder der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Das Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal jährlich jeweils während der Semester oder nach weiterem Bedarf. Über die Verhandlungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Kuratoriums, der Kantorin oder dem Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Musikschule und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Kuratoriums die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Musikschule wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen wird.

(2) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert den Unterrichtsplan,
- b) sie organisiert die administrativen Abläufe für die Arbeit der Musikschule,
- c) sie entscheidet über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die Musikschule zugewiesenen Finanzmittel,
- d) sie nimmt die Personalführung wahr,
- e) sie ist zuständig für die Gebrauchsüberlassung der Musikinstrumente,
- f) sie überwacht die Honorar- und Entgeltzahlungen,
- g) sie nimmt die An- und Abmeldungen der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht entgegen und entscheidet über die Aufnahme bzw. den Zeitpunkt des Ausscheidens,

- h) sie prüft Ausnahmen zur Entgeltzahlung im Einzelfall und fertigt eine Vorlage an das Presbyterium,
- i) sie ist zuständig für die Information über zu erwartende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

§ 4

Fachbereiche der Musikschule

(1) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist gegliedert in die Fachbereiche:

- a) Gesangsunterricht/Stimmbildungsunterricht,
- b) Instrumentalunterricht mit den Fächern Musikalische Früherziehung, Tasteninstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente und Streichinstrumente.

(2) Jeder Fachbereich wird von einer Fachbereichsleitung geleitet. Die Fachbereichsleitung erarbeitet das inhaltliche Profil für den jeweiligen Fachbereich.

(3) Die Fachbereichsleitungen der Musikschule werden von jeweils einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen werden.

§ 5

Unterrichtsangebote der Musikschule

- a) Elementar- und Grundstufe (Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung),
- b) vokale und instrumentale Hauptfächer (Anfänger und Fortgeschrittene),
- c) Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer (auf Anfrage),
- d) zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle.

§ 6

Unterrichtszeit, An- und Abmeldung

(1) Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt. Der Umfang (in Stunden) und die Art (einzeln oder zu mehreren) des Unterrichts werden mit der schriftlichen Anmeldung festgelegt.

(2) Jeweils am 15. Dezember und am 15. Juni des Kalenderjahrs beginnt ein Semester.

(3) Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

(4) Eine Abmeldung kann nur jeweils zum 1. November oder 1. Mai für das folgende Semester erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Musikschule, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm zu erklären. Eine mündliche Abmeldung und eine Abmeldung bei der Lehrkraft sind unwirksam.

(5) Während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) findet kein Unterricht statt.

§ 7**Unterrichtsordnung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Fehlstunden Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter bei der Lehrkraft zu entschuldigen.

(2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm zu vertreten sind, so wird er im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

(3) Fällt der Unterricht an mehr als drei Tagen in einem Semester aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt.

(4) Öffentliches Auftreten und Spielen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet. Hierzu gehört auch Vorspielen in den Schulen.

(5) Um gute Unterrichtserfolge zu gewährleisten, ist regelmäßiges Üben und ggf. Mitwirken in den Ensembles erforderlich.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

Bei Minderjährigen sind die Information über die zu erwartende Aufsichtsmaßnahme und ihre Umsetzung den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.

(7) Gründe für einen Ausschluss vom Unterrichtsangebot sind:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen,
- b) unentschuldigte Nichtteilnahme an den Vorspielen,
- c) unterbleibende Weiterentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die durch deren oder dessen mangelnde Unterrichtsvorbereitung zu vertreten ist.

Hierfür gilt: Die Schülerin oder der Schüler ist zunächst durch die Lehrkraft zu verwarnen, bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung erfolgt eine schriftliche Verwarnung, bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung ein schriftlicher Verweis, und sodann kann bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung der Ausschluss von der Musikschule erfolgen,

- d) Verzug von zwei Monaten bei der Entgeltzahlung nach der Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

(8) Interessenten können auch an Ergänzungskursen und Musiziergemeinschaften teilnehmen, wenn sie keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erhalten.

§ 8**Entgelte**

(1) Für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. an Veranstaltungen der Musikschule sind Entgelte zu zahlen. Näheres regelt die Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule.

(2) Die Zahlung des Entgelts erfolgt jeweils monatlich per Einzugsermächtigung. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. Sich aus Rückbuchungen infolge Unterdeckung des Kontos etc. ergebene Kosten werden an die Schülerin oder den Schüler weitergegeben.

(3) Unterrichtsfreie Zeiten während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) sind entgeltpflichtig.

§ 9**Aufsicht**

(1) Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus nimmt die Musikschule keine Beaufsichtigung Minderjähriger wahr.

(2) Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie während entstehender Wartezeiten wegen Unterrichtsausfalls oder zwischen mehreren Unterrichtsstunden sicherzustellen.

§ 10**Lehrkräfte**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm legt Wert auf hohe qualitative Standards in der Ausbildung in der Musikschule. Dazu beruft sie ausschließlich musikpädagogisch qualifiziertes Personal (staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Instrumentalpädagoginnen und Instrumentalpädagogen) als Lehrkräfte.

(2) Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und den Lehrkräften werden Honorarverträge abgeschlossen.

§ 11**Lernmittel**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm sorgt dafür, dass der Musikschule Keyboards, Orgeln, Klaviere und Schlagzeuge für den Unterricht zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sollten von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.

(2) Soweit Instrumente nicht zur Verfügung gestellt werden, werden sie im möglichen Rahmen von der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule angeschafft und den Schülerinnen und Schülern gegen ein Entgelt für einen begrenzten Zeitraum zur Benutzung überlassen. Für die Gebrauchsüberlassung dieser Instrumente wird gegebenenfalls eine Instrumentenversicherung abgeschlossen, deren Kosten von den Schülerinnen und Schülern zu erstatten sind.

(3) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind für die gute Behandlung und pünktliche Rückgabe des Eigentums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust haften sie oder ihre gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Räumlichkeiten

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm stellt die Räumlichkeiten inklusive Heizung, Licht und Reinigung für die Arbeit der Musikschule zur Verfügung. Sie stellt die Hausordnung auf und sorgt für die Einhaltung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2011 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 27. September 2011

Evangelische Kirchengemeinde Hamm Das Presbyterium

(L. S.) Millrath Bremann Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 27. September 2011 und des Kreissynodalvorstands vom 28. September 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. November 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-3507

Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

Der Vorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen hat am 29. März 2011 die Änderung der Satzung vom 30. August 2007 in der Fassung vom 13. Oktober 2009 beschlossen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der Vorstand besteht aus dreizehn stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertretern.

(2) Die Verbandsgemeinden entsenden:

- a) Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt
= 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter
- b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
- c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme
= 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter
- d) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
- e) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme
= 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter
- f) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter
- g) Ev. Kirchengemeinde Werste
= 1 Vertreterin bzw. Vertreter

(3) Die Diakonische Stiftung Wittekindshof entsendet eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Bad Oeynhausen, 29. März 2011

Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen Der Vorstand

(L. S.) Niestrat Edler Brinkmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 29. März 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Oktober 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 723.00-5370

Urkunden

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5202/03

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin-Luther- Kirchengemeinde Witten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3618/01

Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird eine 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3100/10

Bestimmung des Stellenumfanges der 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4800/17

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Börninghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4003/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Gronau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5013/02

Bekanntmachungen

**Siegel
der Ev. Kirchengemeinde
Stieghorst-Hillegossen,
Ev. Kirchenkreis Bielefeld**

Die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen und der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Verlust eines Kleinsiegels
mit dem Beizeichen
„senkrechter Strich“
der Ev. Kirchengemeinde Gronau,
Ev. Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 8. Juli 2011 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen „5“ der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, Ev. Kirchenkreis Schwelm

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, Evangelischer Kirchenkreis Schwelm, wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 31. Mai 2011 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 08.11.2011
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2012 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2012	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	13.01.2012, 12.00 Uhr	31.01.2012
Februar	14.02.2012, 12.00 Uhr	29.02.2012
März	15.03.2012, 12.00 Uhr	31.03.2012
April	13.04.2012, 12.00 Uhr	30.04.2012
Mai	14.05.2012, 12.00 Uhr	31.05.2012
Juni	14.06.2012, 12.00 Uhr	30.06.2012
Juli	16.07.2012, 12.00 Uhr	31.07.2012
August	16.08.2012, 12.00 Uhr	31.08.2012

Ausgabe 2012	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
September	13.09.2012, 12.00 Uhr	29.09.2012
Oktober	16.10.2012, 12.00 Uhr	31.10.2012
November	15.11.2012, 12.00 Uhr	30.11.2012
Dezember	07.12.2012, 12.00 Uhr	29.12.2012

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Adalbert Detering zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrerinnen Barbara Fischer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Nicolai Hamilton zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Dr. theol. André Heinrich zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Olaf Kaiser zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 28. Verbandspfarrstelle;

Pfarrerinnen Martina Kluft zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Soest, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Claus-Jürgen Reih s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerinnen Almuth Reih s-Vetter zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Prediger (Pfarrstellenverwalter) Gerhard Utsch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen.

Freistellungen

Pfarrerinnen Imke Gießing, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 5. November 2011 bis einschließlich 4. November 2012;

Pfarrerinnen Dr. Gudrun Löwner, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, infolge Übernahme eines

hauptamtlichen Dienstes beim Ev.-Luth. Missionswerk in Niedersachsen für die Zeit vom 15. Oktober 2011 bis einschließlich 14. Oktober 2014 (§ 77 PfdG).

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerin Marie-Luise Schellong, früher Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wegen Ernennung zur Studienrätin auf Lebenszeit am Öffentlich-stiftischen Gymnasium Bethel mit Ablauf des 22. August 2011.

Ruhestand

Pfarrer Herbert Barthold, Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Wilfried Heitland, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Margret Held, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Christiane Lore Heinrichs, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Rainer Hiller, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Martin Kämpfer, Ev. Kirchengemeinde Werdohl, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Günter Kreher, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Jürgen Kroll, Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Renate Langenheder, Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Peter Martin, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Martin Meier-Stier, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Margarete Pellingner, Ev. Kirchengemeinde Annen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Klaus-Dieter Reuber, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Eberhard Rollbusch, Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Hans-Günter Rose, Ev. Anstalts-Kirchengemeinde Volmarstein, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Dora Maria Teidelt, Ev. Kirchenkreis Hagen, 3. Kreispfarrstelle, zum 1. Januar 2012;

Pfarrerin Christiane Uckat-Erley, Ev. Kirchengemeinde Selm, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lünen, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Bernd Vorderwisch, Ev. Kirchengemeinde Warstein, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 2012.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Egon Auge, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Werries, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 22. Oktober 2011 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Elsermann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 31. Oktober 2011 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Simon-Peter Gerlach, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, am 2. Oktober 2011 im Alter von 72 Jahren;

Landeskirchenrat i. R. Karl Heinz Potthast am 13. Oktober 2011 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Leonhard Schwegmann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Mettingen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 7. September 2011 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Ziemann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, am 22. September 2011 im Alter von 80 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

Buchbinder, Meike, 58706 Menden

Förster, Frank, 58135 Hagen

Hobein, Lars Arne, 58093 Hagen

Scheuermann, Joel, 42555 Velbert

Schröder, Markus, 44867 Bochum

Weber, Christopher, 58791 Werdohl

als C-Organistin

Liene, Irmhild, 58675 Hemer

Titelverleihungen

Herrn Kantor Christian Schauerte, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, und Herrn Kreiskantor Hanns-Peter Springer, Kirchenkreis Iserlohn, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ und Frau Kantorin Ute Springer, Kirchenkreis Iserlohn, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen worden.

Kirchliche Ausbildung

Nach Absolvierung der Kirchlichen Zusatzausbildung 2011 (§ 1 Absatz 5 der Ordnung für die Verwaltungslerngänge – VLO) haben am 13. Oktober 2011 fol-

gende Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Kolloquium gemäß § 19a VLO bestanden:

Brawand, Lena, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Dreckmann, Sina, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Finster, Stephan, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Pawlinsky, Nils, Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

land (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden.

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können,
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen,
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld, in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten,
- Lebenslust, die sich u. a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern,
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft, in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen,
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen,
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2012.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, befristet für sechs Jahre, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 2012 (Dienstumfang 75 %);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Dezember 2011.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Dezember 2011 (Dienstumfang 75%).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Bogotá/Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutsch-

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Angelika Neuwirth:
„Der Koran als Text der Spätantike.“
Ein europäischer Zugang“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag, Berlin 2010, 859 Seiten, gebunden, 39,90 €, ISBN 978-3-458-71026-4

Die Grande Dame der europäischen Koranforschung bleibt sich auch in ihrem neuesten Werk treu und verknüpft auf geniale Weise einen programmatischen Entwurf für eine neue Koranforschung mit der von ihr mehrfach geforderten „mikrostrukturellen Lektüre“ des Korans (S. 54). Detaillierte Einzelanalysen von Korantexten fließen ein in grundlegende Überlegungen zur Genese des Korans, die wiederum zum Postulat einer radikal veränderten Koranwissenschaft führen und damit die Lektüre und Analyse des Korans neu bestimmen. Diese zirkuläre Struktur bildet sich in jedem der 13 Kapitel des Werkes ab, was einerseits die Notwendigkeit des methodischen Ansatzes erweist, andererseits aber auch zu Redundanzen führt.

Auf der formalen Ebene ist „Der Koran als Text der Spätantike“ eine allgemeine Einführung in den Koran. Als solche bietet sie nicht nur eine Darstellung der bisherigen Forschung zum Koran, sondern auch eine Fülle von Informationen zu seiner Entwicklung von einzelnen mündlichen Überlieferungen bis zum kanonisierten Text. In gesonderten Kapiteln untersucht Neuwirth zudem die Beziehungen des Korans zu Bibel, altarabischer Poesie und spätantiker Rhetorik. Der Detailreichtum, die Vielzahl der meist arabischen Fachtermini und die Einzelanalysen von Korantexten, die zu einem großen Teil auf früheren Studien von Neuwirth beruhen, v. a. auf ihrer Habilitationsschrift zur Komposition der mekkanischen Suren, sind für

Leser mit Vorwissen eine Fundgrube von anregenden und weiterführenden Erkenntnissen; als Hilfe für eine erste Begegnung mit der heiligen Schrift der Muslime eignet sich das Werk jedoch weniger.

Zugleich ist das Buch die Grundlage für einen Handkommentar zum Koran, der unter der Leitung von Neuwirth sukzessive im Rahmen des Forschungsprojekts „Corpus Coranicum“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften erscheinen und den Koran im Rahmen seines historischen Entstehungskontextes darstellen soll. Dabei plädiert Neuwirth dafür, den Koran als „Text der Spätantike“ und damit auf Augenhöhe mit den heiligen Schriften von Judentum und Christentum wahrzunehmen. Entgegen der landläufigen Vorstellung, dass die arabische Halbinsel zu Lebzeiten Muhammads eine „schauerliche Öde“ gewesen sei (nach dem Titel eines Aufsatzes von Stefan Wild), führt Neuwirth den Nachweis, dass die koranischen Verkündigungen ein Publikum voraussetzen, das gleichermaßen mit jüdischen und christlichen Glaubensinhalten, mit altarabischer Poesie und mit griechischer Philosophie vertraut war. Im Lichte der Spätantikenforschung zeigt sich der Koran daher nicht einfach nur als „Gründungstext des Islam“, sondern vielmehr als „orientalisch-europäischer Text“ (S. 67), der also sowohl zum orientalischen wie auch zum europäischen Erbe gehört und deshalb einen „europäischen Zugang“ (so der Untertitel) rechtfertigt.

Neuwirth geht jedoch noch einen Schritt weiter und fordert eine „radikale Drehung der Forschungsperspektive“ (S. 20): Nicht der kanonisierte Korantext, sondern der zu rekonstruierende „Prozess der allmählichen Annäherung von Text und Hörererwartungen“ (S. 112) ist Dreh- und Angelpunkt der Koranforschung. Dies hat weitreichende Konsequenzen: Es verbietet sich einerseits, den Korantext teleologisch zu verstehen, d. h., die frühen Texte vom Ende her zu interpretieren oder Texte verschiedener Entstehungszeit synchron, d. h. ohne Beachtung ihrer chronologischen Einordnung, zu deuten. Andererseits wehrt sich Neuwirth gegen das vor allem in der westlichen Koranforschung anzutreffende „Epigonalitätssyndrom“ (S. 37), das den Koran nur als unzureichendes Plagiat der Bibel oder der altarabischen Poesie versteht. Das von Neuwirth postulierte Verständnis des Korans als „Traditionsliteratur“ statt „Autorenliteratur“ (S. 109) legt den Fokus auf die Gemeinde und deren Interdependenz mit dem sich entwickelnden Korantext und lässt auf der anderen Seite die Person des Verkündigers in den Hintergrund treten. Die von vielen Forschern für die Exegese des Korans zu Hilfe genommenen Texte zur Prophetenbiografie (sog. Sira-Literatur) werden von Neuwirth als sekundär und tendenziös und daher als irrelevant für die Interpretation der Korantexte entlarvt. Allein die Unterscheidung in eine mekkanische und eine medinische Entstehungsphase hat vor ihr Bestand. Der Name „Muhammad“ hingegen ist für sie nur ein Ehrentitel, der erst in der letzten Phase der Verkündigung Anwendung findet.

Entgegen ihrem Ziel, die islamische und die nicht-islamische Koranforschung zusammenzuführen, wer-

den die Ausführungen von Neuwirth bei der Mehrheit der Muslime auf Ablehnung stoßen. Auch im christlich-muslimischen Dialog wird es zu Verstimmungen kommen, wenn von christlicher Seite die von Neuwirth in Anlehnung an die historisch-kritische Bibel-exegese entwickelte Korandeutung zur Sprache kommt. Relevanter für den Dialog ist eher die von Neuwirth ausgesprochene Kritik an der sog. Inlibrationsthese (S. 158 ff.), nach der im Christentum das Wort Fleisch (Inkarnation), im Islam jedoch Buch (Inlibration) geworden sei. Diese These greife zu kurz, denn der Koran realisiere sich nicht nur durch den Inhalt des schriftlichen Textes, sondern auch und vor allem in der Schriftkunst und in der Rezitation. In der Tat gilt es für den christlich-muslimischen Dialog, diese von Neuwirth mehrfach betonte Mehrdimensionalität des Korans stärker als bisher wahrzunehmen und anzuerkennen.

**Karl Albrecht Schachtschneider:
„Grenzen der Religionsfreiheit
am Beispiel des Islam“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2011, 2., überarbeitete Auflage, 140 Seiten, Broschur, 18 €, ISBN 978-3-428-13645-2

In seinem Buch „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“ beleuchtet der Staatsrechtslehrer Karl Albrecht Schachtschneider, bis zu seiner Emeritierung 2006 Professor für öffentliches Recht in Erlangen-Nürnberg, die vielfältigen Facetten privater und öffentlicher Religionsfreiheit in Deutschland. Durch das Heimischwerden des Islam in Westeuropa und somit auch bei uns drängt jedoch „die Lage, die religionsverfassungsrechtliche Grundfrage nach den religionsfreiheitlichen Rechten neu zu bedenken“ (S. 6). Dies vor allem deshalb, weil der Islam ein anderes Verhältnis zur Säkularität von Staat und Politik hat als das weitgehend säkularisierte Christentum. Von Anfang an stellt der Autor klar, dass sich die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz (GG) beschriebene Religionsfreiheit auf das „religiöse Bekunden oder Bekennen und das Unterrichten der Religion“ (S. 12) bezieht, nicht jedoch auf die freie Gestaltung des gesamten Lebens und Handelns nach religiösen Vorschriften und Überzeugungen.

So wäre es etwa nicht verfassungsgemäß, wenn eine religiöse Mehrheit die „Macht ihrer Stimmen“ (S. 33) benutzen würde, um die religiösen Rechte von Minderheiten zu unterdrücken. Etwas, was durch staatliches Gesetz verboten ist, wird auch dadurch nicht erlaubt, wenn es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschehen soll.

Eine Republik wie die unserige darf – so der Autor – die Religion nicht in die Politik eindringen lassen, weil dies die Republikanität des Gemeinwesens ausschließt. Religionen, im besonderen Fall der Islam, „welche die Trennung des Religiösen vom Politi-

schen ... nicht leisten, finden (daher) keinen Schutz in dem Religionsgrundrecht des GG“ (S. 45).

Bevor der Autor sich mit Fragen des islamischen Demokratieverständnisses und seiner Demokratiefähigkeit auseinandersetzt, wendet er sich in einem eigenen Kapitel dem Begriff der „Negativen Religionsfreiheit“ zu (S. 60–65). Unmissverständlich stellt er klar, dass es eine negative Religionsfreiheit – selbst wenn der Begriff vom Bundesverfassungsgericht anlässlich des sogenannten „Kruzifix-Urteils“ gebraucht wurde – nicht gibt. Niemand hat das Recht, von einem anderen die Unterlassung seines religiösen Bekenntnisses zu verlangen, würde er dadurch ja das Grundrecht eines anderen Menschen verletzen. Jeder hat das Recht, zu glauben oder auch nicht zu glauben. Der Nichtglaubende muss daher den praktizierten Glauben des anderen hinnehmen. Dies gilt für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Gemeinwesens. „Erst religiöse Indoktrination beeinträchtigt die Freiheit des Glaubens“ (S. 61) respektive des Nichtglaubens.

Zur Indoktrination neigt nun leider der Verfasser selbst in den folgenden Kapiteln. Weder der Bau von Moscheen und Minaretten noch der Muezzinruf genießen seiner Ansicht nach den Schutz von Artikel 4 Absatz 2 GG, da sie alle „eine Kampfansage gegen die Grundlagen des Gemeinwesens“ (S. 90) sind. Leider ist der Autor dabei nicht in der Lage, ausreichend etwa zwischen sunnitischem, schiitischem oder wahhabitischem Islam zu unterscheiden. Auch bei den Bestimmungen der Scharia vermag er nicht zwischen kulturellen oder juristischen Bestimmungen zu unterscheiden. Eine Unterscheidung zwischen Muslimen und Islamisten trifft er ebenfalls nicht. Von den Muslimen in Deutschland verlangt Schachtschneider hingegen, „sich überzeugend von der Umma (weltweite Gemeinschaft aller Muslime)“ (S. 90) loszusagen und die „Scharia aufzugeben“ (S. 90).

Während sich der Verfasser, immerhin emeritierter Professor für öffentliches Recht, im ersten Teil des Buches (allgemeine Religionsfreiheit) auf sicherem Terrain bewegt, fehlen ihm für die Auseinandersetzung mit dem Islam theologische Grundeinsichten und ein ausreichendes Differenzierungsvermögen. Einem wissenschaftlichen Anspruch genügt hier das vorliegende Buch nicht. Wenn der Autor behauptet, dass ein Gemeinwesen ohne Freiheit ein Gebot des Islam sei (S. 123), muss ihm energisch widersprochen werden. Leider geht so in allgemeiner Polemik viel vom Anliegen des Buches verloren, sich kritisch mit der Rolle des Islam in unsrem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat auseinanderzusetzen. Karl Albrecht Schachtschneider sei daher empfohlen, etwa einmal mit Mouhanad Khorchide, Professor für islamische Theologie an der Universität Münster, zu diskutieren oder mehr auf seine Ehefrau zu hören, die ihn – so schreibt er im Vorwort – stets auf den guten Willen vieler Muslime in Deutschland hinweist.



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag: jetzt noch Aktionsnachlässe und Prämien sichern

Der Rahmenvertrag mit CITROËN bietet für unsere Kunden aus Kirche und Diakonie **großzügige Rabatte** sowie bis Jahresende für viele Modelle zusätzliche **Aktionsnachlässe** und **Barkaufprämien**.

Beispiele für Gesamtnachlässe:

C1: bis 26 %

Nemo Kastenwagen: 25 %

Jumper Kastenwagen: 39 %

bei Bestellung bis 31.12.2011

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Nachlässe möglich. Auch für Mitarbeiter gibt es (bei dienstlicher Nutzung) Rabatte sowie Aktionsnachlässe und Prämien.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich